

Hinweise für Gewerbeauskünfte

Im Gegensatz zum Handelsregister ist das Gewerberegister kein öffentliches Register und damit keine öffentliche Auskunftsquelle. Es dient grundsätzlich nur dienstlichen Zwecken. Eine Auskunftspflicht gegenüber nicht öffentlichen Stellen besteht deshalb nicht. Auskünfte werden aber beim Nachweis eines berechtigten Interesses erteilt.

Beim Gewerberegister handelt es sich um eine Sammlung der gemäß § 14 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) erstatteten Gewerbeanzeigen. Dies bedeutet, dass Auskünfte nur auf Grundlage der vorliegenden Gewerbeanzeigen erstattet werden können und daher keinerlei Gewähr für die Übereinstimmung mit den tatsächlichen Verhältnissen bieten. Auch wenn durch Ermittlungen bekannt ist, dass die tatsächlichen Verhältnisse nicht mehr mit der vorliegenden Gewerbeanzeige übereinstimmen, kann nur der Inhalt des Gewerberegisters mitgeteilt werden. Eine Weitergabe der Ermittlungsergebnisse ist rechtlich nicht zulässig.

Über die folgenden Vorgänge bzw. Daten können keine Gewerbeauskünfte erteilt werden, da sie nicht der Pflicht zur Erstattung einer Gewerbeanzeige nach § 14 Abs. 1 GewO unterliegen. Im Einzelnen handelt es sich dabei um

- Änderung der im Handelsregister eingetragenen Firmenbezeichnung¹
- Wechsel des gesetzlichen Vertreters einer juristischen Person (z.B. Geschäftsführer einer GmbH)¹
- Namensänderung eines Gewerbetreibenden (z.B. durch Eheschließung)
- Begründung und Aufhebung von Teilhaberschaften (z.B. auch die Gründung, der Teilhaberwechsel oder die Aufhebung von Gesellschaften des Bürgerlichen Rechts, da hier nur Daten über die einzelnen Gewerbetreibenden vorliegen)
- Geschäftsbezeichnungen bei Einzelgewerbetreibenden oder Gesellschaften des Bürgerlichen Rechts, bei denen es sich nicht um im Handelsregister eingetragene Firmenbezeichnungen handelt
- Selbständigen, die kein Gewerbe betreiben (z.B. Angehörige der freien Berufe wie Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten, usw. sowie Betrieben der Land- und Forstwirtschaft)
- Änderung der Privatanschrift von Gewerbetreibenden (Auskunft erteilt das jeweilige Einwohnermeldeamt)
- Privatanschriften von gesetzlichen Vertretern einer juristischen Person (z.B. Geschäftsführer einer GmbH, Vorstand einer AG, etc.)

Bei Anfragen, die lediglich eine Firmen- bzw. Geschäftsbezeichnung sowie eine Betriebsanschrift enthalten, ist häufig eine eindeutige Zuordnung zu einem Gewerbetreibenden nicht möglich. Sie können daher in der Regel nicht befriedigend beantwortet werden. In einem solchen Fall werden auch keine Ermittlungen vor Ort durchgeführt.

Die Gebühren für eine Gewerbeauskunft werden fällig, wenn aufgrund der Angaben ein Suchvorgang durchgeführt werden kann. Auch für eine Negativauskunft (...eine Gewerbemeldung konnte nicht festgestellt werden....) wird eine Gebühr in voller Höhe erhoben. Eine Gebühr entfällt lediglich dann, wenn das Auskunftersuchen wegen mangelhafter Angaben nicht bearbeitet werden kann und sich somit ein Suchvorgang erübrigt.

Zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes erteilt die Stadt Nürnberg Auskünfte aus dem Gewerberegister nur gegen Vorkasse (schriftliche Auskunft durch Beilage eines Verrechnungsschecks über 15,00 €, Online-Auskunft per SEPA-Lastschrift).

¹ Diese Daten sind nur dem Handelsregister zu entnehmen. Gewerbeanfragen bei juristischen Personen sind deshalb nur sinnvoll, wenn sie sich auf die aktuelle Betriebsanschrift beziehen.